

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 10/11 B

L 2 U 81/05 (Bayerisches LSG)
S 20 U 883/98 (SG München)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer, den Richter Prof. Dr. Spellbrink
und den Richter Hein z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 8. Dezember 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat den Zulassungsgrund des Vorliegens eines Verfahrensmangels, auf dem das angefochtene Urteil beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in ausreichender Weise bezeichnet. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 2 Soweit der Kläger als Verfahrensmangel rügt, "den in der mündlichen Verhandlung vom 8.12.2010 gestellten Beweisantrag, Herrn Dr. G. zum Ergebnis der heutigen Verhandlung sowie zur Bedeutung der Halswirbelsäulenschäden bei der Anerkennung der Berufskrankheit 2108" anzuhören, sei das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt, sieht der Senat von einer weiteren Begründung ab, weil diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzung der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit der Parallelvorschrift in § 544 Abs 4 Satz 2 Halbs 2 ZPO vgl jetzt BVerfG Beschluss vom 8.12.2010, 1 BvR 1382/10).
- 3 Soweit der Kläger rügt, dass das LSG den ursprünglichen Rechtsstreit L 2 U 52/03 in drei einzelne Verfahren betreffend jeweils die Berufskrankheiten (BK) nach den Ziffern 2108, 2109 und 2110 der Anlage der Berufskrankheitenverordnung (BKV) aufgeteilt habe, hat er zwar einen Verfahrensmangel bezeichnet. Der vom Kläger beanstandete Beschluss des LSG vom 5.3.2008 dürfte in der Tat ohne sachlich vernünftigen Grund erfolgt sein (vgl hierzu auch BSG, Beschluss vom 29.7.2005 - B 7a AL 162/05 B). Die Beschwerde hat es jedoch versäumt aufzuzeigen, dass die inhaltliche Entscheidung gerade in dem hier zu behandelnden Streitverfahren über die BK Nr 2108 auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann. Der Kläger rügt zwar allgemein, dass durch die Trennung der Verfahren die Rechtsstreite insgesamt sich verzögert hätten und er in prozessunökonomischer Weise drei Verfahren habe betreiben müssen. Er zeigt jedoch nicht auf, wieso gerade in dem hier streitigen Verfahren aufgrund dieses - objektiv verfahrenswidrigen - Trennungsbeschlusses aus dem Jahre 2008 eine andere Entscheidung gerade im Hinblick auf die BK Nr 2108 möglich gewesen wäre. Hierbei hätte sich die Beschwerde auch damit auseinandersetzen müssen, dass sich aus seinem Vortrag ergibt, dass er die beiden bereits ergangenen Urteile in den getrennten Rechtsstreiten betreffend die BK 2109 und BK 2110 der Anlage 1 zur BKV vom 2.4.2008 rechtskräftig hat werden lassen. Insofern hätte die Beschwerde auch aufzeigen müssen, wie trotz der entgegenstehenden Rechtskraft der Verfahren betreffend die BK 2109 und die BK 2110 gerade im hier vorliegenden Verfahren betreffend die BK 2108 der Verfahrensmangel der sachwidrigen Trennung des ursprünglichen Rechtsstreits überhaupt noch in entscheidungserheblicher Weise fortwirken kann, ferner, weshalb das LSG außer Stande gewesen sein könnte, trotz der Trennung die in jenen Verfahren gewonnenen Erkenntnisse hier zu verwerten.



- 4 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)